

Pädagogisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogisches Allerlei.

1. Parlamentarier und Volksschule. Im Preussischen Landtag stand Mitte Februar ein Antrag betr. Mängel des Volksschulunterrichtes zur Diskussion. Dabei erklärte u. a. der Zentrumsabgeordnete Kesternich unter Beifall des Hauses:

„Es wird vielfach der Volksschule nicht ganz mit Unrecht der Vorwurf gemacht, daß sie die drei Grundpfeiler der Volksschulbildung: Lesen, Schreiben und Rechnen zugunsten einer übermäßigen Berücksichtigung der Realien sowie des Turn- und Zeichenunterrichts stiefmütterlich behandle. Der Minister möge die Frage prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Lehrstoff in Geographie, Geschichte, Naturkunde, Turnen und Zeichnen auf das bescheidenste Mindestmaß zu beschränken im Interesse des Unterrichts im Deutschen und im Rechnen. Das Gedächtnis unserer armen Schulkinder wird jetzt mit einem übermäßigen Memorierstoff belastet, während die Befestigung des Gebotenen durch Übungen vernachlässigt wird. Die Übungen führen aber erst zum Können. Das Wissen geht im Strom des Lebens verloren, das Können aber haftet.“

Im gleichen Sinne erklärte der Konservative v. Ditsfurth:

„Die Gefahr liegt vor, daß die Volksschüler mit zu vielem Memorierstoff belastet werden. Der Unterricht muß aber das Wissen konzentrieren und vertiefen. Wenn man Hygiene, Volkswirtschaft, Bürgerkunde, Verhalten bei Feuersgefahr usw. in den Lehrplan der Volksschule hineinbringt, verliert sie ihren Wert für den kleinen Mann. Die erzieherische Arbeit tritt zurück, auf die wir den größten Wert legen.“

2. Parlament und kath. Religions-Unterricht in Italien. Die italienische Kammer behandelte um den 20. Februar herum den Antrag des sozialistischen Abgeordneten Bissolati auf Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen. Es handelt sich in der Durchbringung des Antrages um eine Scheidung der Geister, welche Gott aus der Schule verbannen wollen, oder solche, welche Gott in der Schule belassen wollen. Der Antrag ist ein Ausfluß der von der Freimaurerei und den Sozialisten gestützten antiklerikalen Bewegung. Er will Italien beschenken, was Frankreich bereits hat und am eigenen Leibe hart genug zu fühlen bekommt.

Die radikale „Rölnner Zeitung“ nennt das Vorgehen „eine Ueberspannung der antiklerikalen Forderungen“, „die den Eindruck einer feindseligen Ueber-treibung des Parteigeistes“ macht. Die Abstimmung ist zu Gunsten des Religions-Unterrichtes erfolgt. Es lagen „Wagenladungen“ von Eingaben an das Parlament vor, die alle zu Gunsten des Religionsunterrichtes Stellung nahmen.

3. Durch eine Weisung des Erziehungsdepartements werden die Schulpflegeschäften Burgaus eingeladen, den Lehrern der obligatorischen Fortbildungsschulen die Entschädigung für den erteilten Unterricht nach Schluß des Kurses jeweils ohne weitem Verzug aus der Schulkasse zu bezahlen. Obwohl für die Schulgemeinden in dieser Hinsicht durchaus keine strikte Verpflichtung besteht, so rechnet das Erziehungsdepartement doch auf allgemeine Nachachtung, weil daraus den Schulkassen keine nennenswerte Belastung erwachse.

Durch eine andere Verfügung des Erziehungsdepartementes werden nun jeweils die Einzelresultate der pädagogischen Rekrutenprüfung den lokalen Schulbehörden und Lehrern zur Kenntnis gebracht, soweit es die Stellungspflichtigen des betreffenden Schulkreises angeht. Dadurch sollen die lokalen Schulbehörden mehr interessiert, die Stellungspflichtigen der nächsten Jahre angespornt werden, „an der Prüfung ihre ganze Kraft aufzubieten, um ein gutes Resultat zu erzielen.“ Ob diese Einrichtung die erhofften Früchte zeitigen wird, wird sich zeigen. Es gibt Leute genug, auch im Erziehungsfach, welchen diese Notenhascherei an den Rekrutenprüfungen nicht gefallen will.